

Leipziger Tageblatt

und Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N^o 107.

Mittwoch den 17. April.

1867.

Bekanntmachung.

Die unterzeichnete Immatriculations-Commission macht hierdurch bekannt, daß die akademischen Vorlesungen im bevorstehenden Sommer-Semester am 24. April 1867 beginnen werden. Gedruckte Verzeichnisse der angekündigten Vorlesungen sind in der Kanzlei des Universitäts-Gerichts und in der Universitäts-Buchhandlung, Querstraße Nr. 30, zu erlangen.

Die Immatriculations-Commission.
 von Burgsdorff, Dr. Rabnis, Dr. Böttger,
 R. Reg. Bevollmächtigter. d. B. Director. in Stellvertretung des Universitäts-Richters.

Bekanntmachung.

Folgende zeitlich mit dem Gute Pfaffendorf verpachtete städtische Wiesen sollen auf die sechs Jahre 1867 bis mit 1872 anderweit an die Meistbietenden verpachtet werden:

Die Rosenthalwiese nebst den zugehörigen Waldalleen in 8 einzelnen Parzellen, nämlich:

- | | |
|--|------------------------------|
| 1) Abtheil. 1 zu 3 Ader 119 □ R., einschließlich 125 □ R. neue Cultur, | |
| 2) = 2 = 1 = 165 " | |
| 3) = 4 = 2 = 114 " | |
| 4) = 5 = 2 = 1 " | = 207 □ R. Waldalleen, |
| 5) = 6 = 8 = 241 " | = 183 " |
| 6) = 7 = 6 = 200 " | = 3 Ader 93 □ R. Waldalleen, |
| 7) = 8 = 6 = 259 " | = 115 □ R. Waldalleen, |
| 8) = 9 = 7 = 36 " | |

In Pesscher Markt:

- 9) 1 Ader 21 □ R. Parthenwiese hinter dem Berliner Bahnhofe, Parzelle Nr. 2778 des Flurbuchs,
 10) 1 = 71 = bergl. ebendasselbst an der Verbindungsbahn, Parzelle Nr. 2783 des Flurbuchs,
 11) 3 = 289 = Gutung am Güterfahrwege der Berlin-Anhalter Eisenbahn, Parzelle Nr. 2786 des Flurbuchs,

In Sobliser Flur:

- 12) 4 = 273 = Sobliser Bauernwiese an der Thüringer Eisenbahn unterhalb der Biegelei, Parzelle Nr. 453 des Flurbuchs.
 Die Versteigerung findet Donnerstag den 18. d. M. von Vormittags 10 Uhr an auf dem Rathhause in der vormaligen Richterstube statt und wird dem Rathe die Auswahl unter den Bietern sowie jede sonstige Entschliefung vorbehalten.
 Die Versteigerungs- und Pachtbedingungen sowie ein Plan der Rosenthalwiese liegen an Rathsstelle zur Einsicht aus.
 Leipzig, den 11. April 1867.
 Des Rathes der Stadt Leipzig Oekonomie-Deputation.

Dr. von Wächters Wirksamkeit im Reichstage.

IV.

Im Fortgange der Debatte über den Entwurf der Bundesverfassung wurden am 6. und 8. April wiederum von den Conservativen Versuche gemacht, eine Fixirung der Friedensstärke des Heeres auf 10% auch über das Jahr 1871 hinaus durchzusetzen. Allein das Hans blieb fest bei dem Beschlossenen und wahrte auch zu den Artikeln 65 flg. sein Budgetrecht. Dagegen fielen am 9. April die zu Art. 69 flg. gemachten Anträge auf ein Bundesgericht. Für den Antrag, den Dr. v. Wächter in nachstehender Rede verteidigte, stimmte der größte Theil der Nationalliberalen, dagegen aber waren die Conservativen, die Meisten aus der Fraction des Centrums und Einige der Linken. Die Regierung hatte sich auf das Entschiedenste gegen ein Bundesgericht erklärt.

Dr. v. Wächters Rede über das Bundesgericht lautet nach der stenographischen Mittheilung folgendermaßen:
 „Ich werde, meine Herren, gleich auf die Sache eingehen und auf die practischen Momente derselben und mich lediglich an diese halten, und möchte einige Worte zur Begründung und zur Erklärung der Anträge mir erlauben, die ich mit einigen Freunden in Bezug auf die betreffenden Artikel gemacht habe.“

Wenn Sie diese Artikel, namentlich die Art. 69 und 70, näher lesen und sie erwogen haben, werden Sie auf ein paar Unauflöslichkeiten und auf eine große Lücke gestoßen sein.

Die eine Unauflöslichkeit oder wenigstens sehr große Unklarheit liegt in dem Art. 69. Ich finde es sehr natürlich und ganz nothwendig, daß Handlungen, welche gegen einen einzelnen Staat begangen, einen Hoch- oder Landesverrath bilden würden, wenn sie gegen den Norddeutschen Bund begangen werden, ebenfalls als Hochverrath und als Bundesverrath bestraft werden. In dieser Hinsicht bestimmt nun der Art. 69 als Spruchbehörde das Ober-Appellationsgericht zu Lübeck. Es hat diese Bestimmung etwas überaus Befremdliches, denn das wird man wohl sagen können, ohne Gefahr zu laufen irgend wie widerlegt zu werden, daß es

kein unparteiischeres, selbstständigeres und intelligenteres Gericht giebt, als das Ober-Appellationsgericht zu Lübeck, und ihm könnten wir unsere wichtigsten Sachen, soweit ein Gericht darüber zu sprechen hat, mit dem größten Vertrauen anvertrauen. Aber, m. H., als Spruchbehörde, wenn wir das Wort genau nehmen, — ich weiß in der That nicht, wie ich den Art. 69 anders verstehen soll — aber wenn wir es genau nehmen, so machen wir durch diesen Artikel einen ganz ungeheuren Rückschritt in ein Verfahren, das jetzt durch die allgemeine Stimme der Sachverständigen und der Nichtfachverständigen verworfen wird. Eine Spruchbehörde ist eine Behörde, die bloß ein Urtheil zu fällen hat, aber nicht eine Behörde, vor der verfahren und verhandelt wird. Es müßten also in den einzelnen Ländern in dem möglichst schlechten Proceßverfahren, in dem geheimen schriftlichen, die wichtigsten Anklagen, die über Hochverrath und Landesverrath verhandelt werden; dann würden diese Acten nach Lübeck gesendet und das Ober-Appellationsgericht daselbst hätte dann seinen Spruch zu halten. Das kann doch unmöglich gemeint sein! In allen unseren Staaten haben wir im Criminalproceß, wenn auch nicht in allen Geschwornengerichte, aber doch öffentliches und mündliches Verfahren, und dieses Verfahren werden Sie doch nicht in diesen Fällen ausschließen wollen. Ist aber gemeint, daß eine Verhandlung vor dem Ober-Appellationsgericht in Lübeck stattfinden soll: ja, dann ist dieser Artikel vorerst undurchführbar, weil dazu nothwendig ein das Verfahren näher bestimmendes Gesetz nöthig ist. Und dann wäre es noch sehr bedenklich, das Ober-Appellationsgericht in Lübeck, das an der äußersten Grenze des Nordens liegt, gerade für diese Verbrechen zu dem entscheidenden Gericht zu wählen; wenn also z. B. wegen eines Hochverrathesprocesses, der einem Frankfurter oder Wiesbadener etwa gemacht wird, er mit allen Zeugen und Gegenzeugen nach Lübeck gebracht und dort über die Sache verhandelt werden sollte. Ich glaube, wenn Sie überhaupt auf den Gedanken eines Bundesgerichts eingehen, der ganz nothwendig auch aus anderen Gründen nach meiner Ueberzeugung realisiert werden muß, daß Sie dann am